

# **Kooperationsvereinbarung**

zwischen

**dem JobCenter Stuttgart**

vertreten durch Herrn Randolph Bassompierre

**der Agentur für Arbeit Stuttgart**

vertreten durch Herrn Peter Kreuzhof

und

**der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt**

vertreten durch Herrn Bruno Pfeifle

## **„FÖRDERSYSTEM U25“**

### **Präambel**

Das JobCenter u25, das Kundenzentrum u25 der Agentur für Arbeit und das Jugendamt bilden gemeinsam und partnerschaftlich das Fördersystem u25 zur beruflichen Integration Jugendlicher und junger Erwachsener unter 25 Jahren in Stuttgart.

Hauptziel ist Voraussetzungen für die berufliche Integration für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Stuttgart zu schaffen. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre Existenz über Ausbildung oder Arbeit zu sichern. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Berufsausbildung gilt es, in erster Linie eine Ausbildungsstelle zu finden oder die Ausbildungsfähigkeit herzustellen.

Das heisst, es geht darum,

- möglichst allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren in Stuttgart Berufs- und Zukunftsperspektiven zu eröffnen,
- Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter größtmöglicher Berücksichtigung ihrer Interessen und ihrer realistischen Fähigkeiten die Unterstützung anzubieten, die sie für die berufliche Integration benötigen.

Handlungsleitend für die Zusammenarbeit ist die Förderung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und nicht politisches und/oder institutionelles Interesse.

## 1. Gesetzlicher Auftrag / Aufgaben

Im Sinne des gemeinsamen Zieles bringen die drei Partner ihre unterschiedlichen Kompetenzen ein. Die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen definieren den spezifischen Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben.

### **SGB II**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verwirklicht das Prinzip des Förderns und Forderns.

Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen umgehend Möglichkeiten eröffnet werden, in Ausbildung, Arbeit, Praktika oder Zusatzjobs mit Qualifizierungsanteilen vermittelt zu werden.

Im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen das Fallmanagement und die Analyse der persönlichen Situation des Kunden. Unter Mithilfe aller Möglichkeiten (definiert im § 16 SGB II) und mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung wird der Weg eingeschlagen, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen. Es wird sowohl Maßnahmen geben, in die Jugendliche eingewiesen werden können, die analog zu den Leistungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind, als auch individuelle Eingliederungsleistungen, die dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden.

Anspruch auf diese Leistungen haben alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II).

### **SGB III**

Im Rahmen des SGB III werden alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreut, die entweder eine Ausbildung machen wollen oder die ohne Ausbildung bisher gearbeitet und keinen Anspruch auf ALG II haben.

Berufsberatung und Berufsorientierung ist ein originärer Anspruch nach SGB III der allen (auch ALG II-Bezieher/innen) verbindlich zusteht. Der Bereich berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BvB) und die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind ebenfalls Leistungen nach dem SGB III.

Bei Leistungen wie ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Bewerbungskosten im Rahmen der Unterstützung von Beratung und Vermittlung (UBV) und Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) ist die Agentur für Arbeit auch für nicht ALG II-Empfänger zuständig. Bei ALG II-Empfängern werden diese Leistungen vom JobCenter erbracht.

## SGB VIII

Arbeitsweltbezogene Angebote werden durch die Jugendhilfe schwerpunktmäßig im Rahmen der Jugendsozialarbeit erbracht.

Gemäß § 13 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen **jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen**, die einen **erhöhten Unterstützungsbedarf** haben, sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen können der oben benannten Zielgruppe angeboten werden, wenn das nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist (§ 13 Abs. 2 SGB VIII).

Die Jugendhilfe ist hier gegenüber dem SGB II nachrangig. Ansprüche auf Leistungen der Jugendsozialarbeit haben jedoch weiterhin alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die selbst oder deren Familien keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben und somit keiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht unterliegen, weil

- sie noch nicht 15 Jahre alt sind und auch nicht in Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben.
- Sie nicht erwerbsfähig sind,
- Sie nicht (materiell) bedürftig sind,
- Aus dem Anwendungsbereich des SGB II ausgeschlossen sind (wegen einer länger als sechs Monate andauernden stationären Unterbringung oder Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

## 2. Kooperationsgremien

Die Partner verpflichten sich zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz in der Zusammenarbeit. Ziel ist, bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen zur Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener aufzubauen und die Vorhaben miteinander abzustimmen, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Dazu wird im Einzelnen folgende Gremienstruktur eingerichtet:

### 2.1. Führungsebene

#### **Zusammensetzung:**

Geschäftsführung JobCenter,  
Geschäftsleitung/Bereichsleitung der Agentur für Arbeit,  
Leitung des Jugendamtes.

**Ziel:** Sicherstellung der systemübergreifenden Kooperation

**Inhalte/Themen/Funktion:**

- Festlegung von systemübergreifenden Entwicklungsschwerpunkten,
- Gegenseitige Information zu aktuellen (insbesondere politischen, rechtlichen und organisatorischen) Entwicklungen und zu aktuellen Planungen und Vorhaben,
- Beauftragung von themenbezogenen Arbeitsgruppen und Verabschiedung der Arbeitsergebnisse,
- Einberufung der jährlichen Jugendkonferenz/Strategierunde.

**Weitere Beteiligte:**

Leitung JobCenter u25, ggf. Fachbereich Eingliederungsleistungen,  
Leitung Kundenzentrum u25,  
Jugendhilfeplanung.

**Turnus:** mindestens einmal im Jahr

<b>2.2 Planungsebene und Mittleres Management</b>
---

**Zusammensetzung:**

Leitung JobCenter u25,  
Leitung Kundenzentrum u25, ggf. Fachbereich Eingliederungsleistungen,  
Jugendhilfeplanung.  
Bei Bedarf Beteiligung weiterer Fachkräfte der drei Institutionen bzw. aus dem Handlungsfeld Übergang Schule – Beruf.

**Ziel:** 1) Regelmäßige Abstimmung des Bedarfs und der Angebote,  
2) Weiterentwicklung des Fördersystems u25.

**Inhalte/Themen/Funktion:**

Zu 1)

- Austausch und Abgleich der Bedarfssituation Jugendlicher und junger Erwachsener im Übergang Schule Beruf,
- Auswertung der Unterstützungsangebote für Beratung und Eingliederung,
- Auswertung der Zusammenarbeit der drei Institutionen,
- Definition von Handlungsnotwendigkeiten,
- Vorbereitung der Besprechungen auf der Geschäftsführungsebene,
- Vorbereitung der Dienstbesprechungen auf Mitarbeiterebene.

Zu 2)

- Bearbeitung von Themen und Aufgabenstellungen aus der Steuerungsrunde Grundsatzthemen (siehe 2.1),
- Klärungen in Verfahrensfragen.

**Weitere Beteiligte:**

Weitere Fachkräfte der drei Institutionen bzw. aus dem Handlungsfeld Übergang Schule – Beruf.

- Turnus:**
- 1) viermal im Jahr zur Abstimmung der Angebote, kurzfristige Sitzungen bei Einführung neuer Bundes-, Landes- und kommunale Programme,
  - 2) Je nach Bedarf zur Erarbeitung der Themenstellungen.

## **2.3 Mitarbeiterebene**

**Zusammensetzung:**

Persönliche Ansprechpartner/innen des JobCenters u25, Berater/innen und Vermittler/innen des Kundenzentrums u25, Berater/innen von JobConnections.

**Ziel:** Intensivierung der Zusammenarbeit

**Inhalte/Themen/Funktion:**

- Persönliches Kennenlernen/persönlicher Kontakt ,
- Gegenseitiger Informationsaustausch,
- Auswertung der Zusammenarbeit.

**Turnus:** zweimal im Jahr gemeinsame Dienstbesprechungen

## **3. Verfahren für die Zusammenarbeit in der Einzelfallberatung**

Im Mittelpunkt der Kooperation in der Einzelfallberatung steht die bestmögliche Förderung der Jugendlichen und jungen Menschen. Hierfür können die Beraterinnen und Berater der drei Partnerinstitutionen unter Beachtung der rechtlichen Zuständigkeiten und des gesetzlichen Auftrages die spezifischen Kompetenzen der jeweils anderen Institutionen ergänzend nutzen.

Kommt es im Einzelfall zu unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen und wird keine Einigung zwischen den Beraterinnen und Beratern der beteiligten Institutionen erzielt, entscheidet die zuständige Führungskraft.

Das Jugendamt hat die Beratung und Vermittlung arbeitsloser Jugendlicher und junger Erwachsener im Rahmen der Jugendhilfe an JobConnections, einer Einrichtung des Dachverbandes Mobile Jugendarbeit e.V., delegiert. Zwischen dem Jugendamt und JobConnections wird die verbindliche Einhaltung der nachfolgenden Vereinbarungen vertraglich geregelt.

### **3.1 JobCenter u25 - Kundenzentrum u25**

Grundsätzlich gilt: besucht ein Kunde eine Schule, ist die Erstanlaufstelle das Team U 25 der Agentur – unabhängig von einem Leistungsbezug.

Bei ALG-II-Empfängerinnen und -Empfängern, die keine Schule mehr besuchen, ist die Erstanlaufstelle das JobCenter.

Die gegenseitige Information zwischen Berufsberater/innen und Fallmanager/innen wird noch durch eine interne Kooperation geregelt.

### **3.2 JobCenter u25 – Jugendamt (JobConnections)**

JobConnections übernimmt eine Lotsenfunktion bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die über die Leistungen des § 16 (2) SGB II hinaus persönliche Beratung und Begleitung benötigen. Die Lotsenfunktion von JobConnections ist eine Leistung des SGB VIII, das heißt, dass die Zuständigkeit und Fallverantwortung für die berufliche Eingliederung verbleibt weiterhin bei der persönlichen Ansprechpartnerin bzw. beim persönlichen Ansprechpartner im JobCenter.

Sobald die persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Beratung einen erweiterten Betreuungsbedarf feststellen, stellen sie den Kontakt zwischen der/m Jugendlichen und jungen Erwachsenen und JobConnections her.

### **3.3 Kundenzentrum u25 – Jugendamt (JobConnections)**

1. Sobald bei Jugendlichen, die von JobConnections beraten werden, Leistungen der Agentur für Arbeit in Frage kommen, informieren die Mitarbeiter/innen von JobConnections das Kundenzentrum möglichst umgehend. Damit wird erreicht, dass der/die bisherige Ansprechpartner/in im Kundenzentrum eingeschaltet werden kann und somit die Kontinuität der Beratung gesichert ist. Davon unbeeinträchtigt bleibt die Möglichkeit des/der Jugendlichen, eine/n andere/n Berufsberater/in im Kundenzentrum zu wählen.
2. Für Jugendliche, die die Sprechstunde im Kundenzentrum in Anspruch nehmen wollen, benennt das Kundenzentrum mindestens zwei Berater/innen, die als Kontaktpersonen für JobConnections zur Verfügung stehen. JobConnections wird regelmäßig über die Sprechzeiten dieser Berater/innen informiert, so dass sie sich direkt mit ihnen in Verbindung setzen können.
3. Das Kundenzentrum bietet zweimal monatlich Sprechzeiten in den Räumlichkeiten von JobConnections an. Bei Unterauslastung wird die Sprechzeit angepasst (Eine Ausweitung ist nicht umzusetzen).
4. Die Entscheidung darüber, welches Förderprogramm der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung von Neigung, persönlicher und sozialer Voraussetzungen für die/den Jugendliche/n geeignet und realisierbar ist, obliegt dem Kundenzentrum. Vorstellungen zu „passenden“ Förderungen werden im Zweifelsfall zwischen den Fachkräften der beiden Einrichtungen diskutiert, nicht jedoch mit und vor den Jugendlichen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen, die für die beteiligten Institutionen gelten, zu berücksichtigen.
5. Bei Jugendlichen, für die Angebote nach SGB III nicht in Frage kommen, weil sie arbeitsmarktfremd sind, die Fördervoraussetzungen der Agentur für Arbeit nicht (mehr) erfüllen und/oder die einen höheren Bedarf an sozialpädagogischer Betreuung haben, können die Berater/innen des Kundenzentrums auf JobConnections zurück greifen. Dazu gehören hauptsächlich Jugendliche, die für

sich keine berufliche Perspektive erarbeiten konnten und/oder eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) abgebrochen haben bzw. bei denen im Vorfeld bereits ein Misserfolg zu erwarten ist.

Bei diesen Jugendlichen setzen sich die Berater/innen des Kundenzentrums mit den Mitarbeiter/innen von JobConnections in Verbindung und stellen einen Kontakt zwischen Jugendlichen und JobConnections her.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung verlieren alle bisherigen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den 2. September 2005

Randolph Bassompierre  
JobCenter Stuttgart

Peter Kreuzhof  
Kundenzentrum u25 Stuttgart

Bruno Pfeifle  
Jugendamt Stuttgart